

ZH_OBERGERICHT LB100092 vom 30. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB100092

FR: ZH_OBERGERICHT LB100092 du 30 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LB100092 del 30 gennaio 2012

Erwägungen

E. 9

Dezember 2005 seinen Entscheid: Der Beklagten wurde mit Wirkung ab dem

E. 12

September 2005 die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und in der Person ihres Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt; in der Sache wies es die Klage ab (Urk. 40). 2.2. Dagegen erklärte der Kläger mit Eingabe vom 12. Januar 2006 Berufung (Urk. 43). Nach durchgeführtem Berufungsverfahren hob das Obergericht mit Beschluss vom 23. April 2007 das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Sache mit dem Ersuchen an die Vorinstanz zurück, im Sinn der Erwägungen das Verfahren zu ergänzen und neu zu entscheiden (Urk. 75). 2.3. Mit Zirkulationsbeschluss vom 21. Mai 2008 wies das Kassationsgericht des Kantons Zürich eine gegen den Rückweisungsbeschluss des Oberge-

- 6 - richts vom 23. April 2007 erhobene kantonale Nichtigkeitsbeschwerde ab, soweit darauf einzutreten war (Urk. 80). 2.4. Mit Urteil vom 11. November 2010 wies das Bezirksgericht Horgen die Klage erneut ab (Urk. 125). 2.5. Gegen dieses Urteil erklärte der Kläger am 28. November 2010 wiederum Berufung (Urk. 126). Am 14. Februar 2011 erstattete der Kläger die Berufungsbegründung mit den auf Seite 4 vorn genannten Anträgen (Urk. 132). Im Rahmen der Berufungsbegründung beantragte der Kläger (wie bereits erfolglos im früheren Prozessverlauf), es sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen (Urk. 132 S. 2). Nach Vorliegen von ergänzenden Angaben zu den finanziellen Verhältnissen des Klägers (Urk. 139 und 140/1-22) wurde das Gesuch mit Beschluss vom 29. März 2011 wiederum abgewiesen (Urk. 142). Mit der Berufungsantwort vom 24. Juni 2011 stellte die Beklagte die ebenfalls auf Seite 4 vorn genannten Anträge (Urk. 146). 3. Mit ihrem Einverständnis wurden die Parteien zur Vergleichsverhandlung vorgeladen (Urk. 149 - 157). Diese fand am 23. Januar 2012 statt. Es erschienen Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ namens und in Begleitung der Beklagten sowie Fürsprecherin Y._____ sowie Berufsbeistand lic. iur. X._____ namens des Klägers. Der an Demenz erkrankte Kläger nahm aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Verhandlung teil. Die Delegation des Gerichts bestand aus dem Referenten, Ersatzoberrichter Dr. S. Mazan, und dem Gerichtsschreiber, lic. iur. K. Vogel (Urk. 153 und 160; Prot. II S. 7). Anlässlich dieser Verhandlung schlossen die Parteien einen Vergleich mit folgendem Inhalt (Prot. II S. 8, Urk. 161): «1. Der Kläger zieht seine Klage zurück. 2. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten sämtlicher Instanzen dieses Prozesses je zur Hälfte.

- 7 - 3. Die Prozessentschädigungen für die Verfahren in sämtlichen Instanzen dieses Prozesses werden wettgeschlagen.» III. Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische

Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Für Rechtsmittelverfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden, ist das bisherige Recht weiterhin anwendbar (Art. 404 Abs. 1 ZPO). Das Berufungsverfahren untersteht daher den Verfahrensvorschriften der bisherigen kantonalzürcherischen Zivilprozessordnung (ZPO/ZH) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) je vom 13. Juni 1976. Als Folge dessen, dass das bisherige Verfahrensrecht gilt, ist noch die Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 (Ger- GebV) sowie die Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 21. Juni 2006 (aAnwGebV) anwendbar (§ 23 GebV OG, § 25 AnwGebV). IV. In Bezug auf den Streitgegenstand gilt die Verhandlungs- und Dispositions- maxime (§ 54 ZPO/ZH). Die von den Parteien geschlossene Vereinbarung (Urk. 161) ist zulässig und klar im Sinne von § 188 Abs. 3 ZPO/ZH. Das Verfahren ist deshalb als durch Vergleich erledigt abzuschreiben. V. 1. Die Vorinstanz gewährte der Beklagten die unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung (Urk. 40 S. 32). Nach der ZPO/ZH gilt die unentgeltliche Rechtspflege grundsätzlich auch für das Rechtsmittelverfahren, doch kann die Rechtsmittelinstanz einen selbstständigen Entscheid darüber treffen (§ 90 Abs. 2 ZPO/ZH; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen

- 8 - Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 1997, § 90 N 3). Vorliegend kann von einem solchen selbständigen (abweichenden) Entscheid abgesehen werden. 2. Wie die Vorinstanz richtig festhielt (Urk. 125 S. 40, E. 7.1.2), handelt es sich vorliegend um ein Leistungsbegehren vermögensrechtlicher Natur, weshalb sich die festzusetzende Gerichtsgebühr primär nach dem Streitwert bemisst (§ 2 Abs. 1 und § 4 GerGebV). 3. Die Höhe der erstinstanzlichen Gerichtsgebühr wurde nicht angefochten und ist zu bestätigen. In analoger Anwendung von § 207 GVG sind die Kosten gemäss Rückweisungsbeschluss vom 23. April 2007 (LB060005), deren Regelung der Vorinstanz vorbehalten wurden, ins Kostendispositiv aufzunehmen. Die volle Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren beläuft sich auf Fr. 24'750.- (§ 13 Abs. 1 GerGebV). Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren (Rückweisung) wurde auf Fr. 10'000.- veranschlagt. Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren ist aufgrund von § 10 Abs. 1 GerGebV auf Fr. 5'000.- festzusetzen. Vereinbarungsgemäss sind den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte aufzuerlegen. Infolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist die auf die Beklagte entfallende Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Hinweis darauf, dass sie zur Nachzahlung der ihr erlassenen Gerichtskosten und Auslagen für ihre Rechtsvertretung verpflichtet werden kann, wenn sie in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (§ 92 ZPO/ZH). Die Kosten des Kassationsverfahren sind bereits rechtskräftig festgesetzt und verlegt (Urk. 78 S. 10). Gestützt auf den Vergleich ist das Zentrale Inkasso, das auch die Gebühren für das Kassationsgericht abrechnet, anzuweisen, die gemäss Beschluss des Kassationsgerichts vom 21. Mai 2008 der Beklagten rechtskräftig auferlegte Kostenforderung von Fr. 15'000.- zur Hälfte (Fr. 7'500.-) dem Kläger zu belasten und in Rechnung zu stellen. 4. Schliesslich haben die Parteien vereinbart, dass die Prozessentschädigungen für die Verfahren in sämtlichen Instanzen dieses Prozesses wettgeschla-

- 9 - gen werden. Entsprechend ist zu entscheiden (§ 68 Abs. 2 ZPO/ZH) bzw. Vor- merk zu nehmen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.